

## Zur Regelung der Europäischen Privatgesellschaft:

### Wo verläuft die Grenzlinie zwischen europäischem und nationalem Recht?

#### Einführung

Wenn wir die Europäische Privatgesellschaft regeln, müssen wir die Grenzlinie zwischen dem europäischen und dem nationalen Recht genau festlegen.

Dabei stellen sich vier Fragen:

1. Aus welchen Gründen brauchen wir eine Europäische Privatgesellschaft?
2. Welche Rechtsbereiche wollen wir regeln?
3. Welche Regelungsziele verfolgen wir dabei?
4. Was bleibt für das nationale Recht?

#### 1. Aus welchen Gründen brauchen wir eine Europäische Privatgesellschaft?

Ausgangspunkt der Überlegungen ist die wichtigste praktische Einsatzmöglichkeit der EPG: Die Gründung von Tochtergesellschaften im Ausland. Viele Unternehmen machen dabei die Erfahrung, dass es immer noch sehr viele Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen gibt. Diese Unterschiede verursachen Kosten, denn sie können nur mit Hilfe von teurer Rechtsberatung erkannt und bewältigt werden.

Es ist aber ein Kerngedanke des Europäischen Binnenmarktes, dass der *Gang über die Grenze keine zusätzlichen Kosten* verursachen darf.

Wir benötigen daher *neben* den nationalen Rechtsformen die Europäische Privatgesellschaft – nicht etwa deshalb, weil die nationalen Systeme qualitativ schlecht wären. Das nationale Gesellschaftsrecht der meisten Staaten ist gut und soll erhalten bleiben; auch der Wettbewerb zwischen den Rechtssystemen ist durchaus erwünscht. Wir brauchen aber eine zusätzliche Option gerade deshalb, weil die nationalen Systeme *unterschiedlich* sind und die Überwindung der Unterschiede vor allem die kleinen und mittleren Unternehmen zu viel Zeit und Geld kostet.

Dies führt zur zweiten Frage:

#### 2. Welche Rechtsgebiete sollen für die EPG geregelt werden?

Das Gesellschaftsrecht regelt die Errichtung und Organisation einer Gesellschaft. Dieser Bereich muss für die EPG auf jeden Fall europäisch geregelt werden.

Wichtig sind aber auch noch andere Rechtsgebiete: Das Insolvenzrecht, das Arbeitsrecht, das Steuerrecht. Aber wir alle wissen, dass eine Vereinheitlichung im Arbeitsrecht, im Steuerrecht und im Insolvenzrecht derzeit unmöglich ist. Zu groß sind die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten und zu gewichtig sind die Interessen, die dabei auf dem Spiel stehen.

Wir müssen uns daher zunächst auf das *Gesellschaftsrecht* konzentrieren.

Mit zwei Ausnahmen: Es gibt *Überschneidungen* mit anderen Rechtsbereichen, die europäisch geklärt werden müssen:

- Erstens die Mitbestimmung der Arbeitnehmer
- Zweitens die Abgrenzung zum Insolvenzrecht.

Mit welchem Inhalt man diese Fragen regeln kann, werden wir heute Nachmittag diskutieren. Aber eines steht fest: Hier muss das europäische Recht für Klarheit sorgen.

### **3. Welche Regelungsziele verfolgen wir bei der EPG?**

Wenn wir die Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen überbrücken wollen, lautet die klare Schlussfolgerung: Das Gesellschaftsrecht der Europäischen Privatgesellschaft muss europaweit einheitlich sein. Das erreichen wir nur durch eine *Europäische Verordnung*. Mit ihr erhalten wir einen unmittelbar anwendbaren Rechtstext, der offiziell in allen Amtssprachen zur Verfügung steht.

Wir müssen allerdings unterscheiden, um welche Rechtsfragen es geht. Das Gesellschaftsrecht regelt

- die Beziehungen der Gesellschaft zur Außenwelt
- und das Innenverhältnis der Gesellschafter und ihrer Geschäftsführer

Die *Außenbeziehungen* der EPG zu Dritten müssen in der Verordnung geregelt werden. Dazu gehört der Gläubigerschutz. Dazu gehört auch die Pflicht zur Offenlegung wichtiger Informationen. Zur Offenlegung gibt es glücklicherweise bereits die erste, vierte und siebte Richtlinie. Insoweit genügt eine deklaratorische Vorschrift, dass für die EPG dieselben Richtlinien gelten wie für die GmbH des nationalen Rechts.

Das *Innenverhältnis* zwischen den Gesellschaftern und ihren Geschäftsführern kann der Vertragsfreiheit überlassen bleiben. Manche sehen darin einen Widerspruch zum Gebot einer einheitlichen Regelung. Dieser Widerspruch existiert aber nicht. Denn erstens benötigen wir Einheitlichkeit nur im Außenverhältnis der Gesellschaft zu Dritten. Und zweitens bietet gerade die Vertragsfreiheit den Gründern die Möglichkeit, sich selbst eine europaweit einheitliche Regelung maßgeschneidert zu gestalten. Die Muttergesellschaft im Staat A kann alle ihre Tochtergesellschaften in den Staaten B, C und D mit derselben Satzung ausstatten. Das erleichtert die interne Unternehmensführung über die Grenze und spart enorme Kosten gegenüber der Verwaltung von Tochtergesellschaften, die alle unterschiedlichen Rechtsregeln folgen.

Dies führt zur letzten Frage:

### **4. Was bleibt für das nationale Recht?**

Meine Antwort lautet: Soweit es um Gesellschaftsrecht geht, am besten gar nichts. Im Außenverhältnis brauchen wir einheitliche europäische Regeln, im Innenverhältnis herrscht Vertragsfreiheit.

Was aber geschieht, wenn eine *Regelungslücke* auftritt? Dazu drei Gedanken:

- Erstens müssen wir dafür sorgen, dass es möglichst wenige Regelungslücken gibt. Welche Konflikte in einer kleinen Gesellschaft typischerweise auftreten, ist aus den Erfahrungen der nationalen Rechtsordnungen bekannt. Diese Konflikte müssen entweder in der Verordnung oder in der Satzung angesprochen werden.

- Zweitens: Die Verordnung sollte Regelungsaufträge für die Gesellschafter enthalten, damit sie im Gesellschaftsvertrag keine wichtigen Sachfragen vergessen. Zusätzlich können Mustersatzungen als Hilfestellung dienen (siehe dazu die Stellungnahme von *Robert Drury*).
- Drittens: Nicht jeder Einzelfall kann im Gesetz oder in der Satzung abschließend geregelt werden – man denke nur an die verschiedenen Pflichten der Geschäftsführer. In diesen Fällen sollten wir in die europäische Verordnung eine *Generalklausel* aufnehmen.

Die Generalklausel muss im Einzelfall durch nationale Gerichte konkretisiert werden. Das wird anfangs zu abweichenden Entscheidungen führen. Die Interpretation der nationalen Gerichte hat aber einen gemeinsamen Orientierungspunkt im europäischen Recht. Im Verfahren vor einem nationalen Gericht können daher die Gerichtsentscheidungen anderer Staaten berücksichtigt werden. Daraus entwickelt sich auf mittlere Sicht ein gemeinsamer Erfahrungsschatz der Gerichte aller Mitgliedstaaten.

Wenn wir für Regelungslücken auf nationales Recht verweisen, wird es keinen Erfahrungsaustausch geben. Denn wir alle wissen, dass Gerichte viel lieber ihre gewohnten Bahnen weiterfahren als sich an ausländischen Vorbildern zu orientieren. Außerdem fehlt dann die Möglichkeit einer klärenden Vorlage an den Europäischen Gerichtshof.

Daher plädiere ich dafür, im Bereich dessen, was zum Gesellschaftsrecht gehört, keinen Rückgriff auf nationales Recht zuzulassen.

Vielen Dank!